

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

**An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**

**Stubenring 1
1010 Wien**

**per E-Mail: Abt.11@bmnt.gv.at
cc schienebahnen@wko.at**

ÖBB-Holding AG

Dr. Katharina Schelberger
Leiterin Konzernrecht
und Vorstandssekretariat

Tel. +43/1/93000/44090

E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

Wien, am 17.07.2018

**BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018
Entwurf Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

Der Entwurf einer UVP-G-Novelle 2018, mit welcher die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014, Anpassungen im Gefolge des sog „Protect“-Urteils des EuGH und Änderungen, die sich aus dem Koalitionsabkommen der derzeitigen Regierung ergeben, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zügiger und rechtssicherer Genehmigungsverfahren vorgenommen werden sollen, wird seitens des ÖBB-Konzerns begrüßt.

Allerdings ergeben sich zu einzelnen Detailbestimmungen Fragen und Anregungen, die wir im Folgenden kurz darlegen:

zu § 5 Abs. 2 (Mängelbehebungsauftrag)

Es ist zu hoffen, dass die neue Regelung zu einer Beschleunigung beiträgt. Dazu wären jedenfalls auch flankierende Maßnahmen, wie etwa verstärkte Ausstattung der personellen Ressourcen bei Behörden und Sachverständigen notwendig.

In diesem Zusammenhang empfehlen die ÖBB die Prüfung der Möglichkeit der Heranziehung von Amtssachverständigen des Landes im teilkonzentrierten Verfahren nach dem dritten Abschnitt durch das BMVIT: In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, dass mit den lokalen Gegebenheiten vertraute ASV der Landesregierungen oft einen wertvollen Beitrag zum Ermittlungsverfahren leisten und praktische und umsetzbare Vorschläge zur

umweltverträglichen Gestaltung von Vorhaben machen können, die auch die Akzeptanz des Vorhabens wesentlich erhöhen.

Der Verweis auf die „nach § 4 im Hinblick auf § 6 erfolgte Abstimmung“ sollte geprüft und allenfalls korrigiert werden.

zu § 6 (Klimafolgen und dadurch bedingte Risiken)

Wie bei vielen Schutzgütern und Prüfinhalten gibt die vorgeschlagene Formulierung auch hier Anlass zu Bedenken, dass UVP-pflichtige Vorhaben in der Praxis gehäuft für Erkundungsbeweise und Forschungsprojekte missbraucht werden.

Die Formulierungen des § 6 sollten dahingehend geschärft werden, dass sowohl im Screening- als auch im Scoping-Prozess nicht auf befürchtete oder mögliche Auswirkungen und Risiken abzustellen ist, sondern allein auf solche, deren Eintritt nach wissenschaftlichen Maßstäben als sicher oder hochgradig wahrscheinlich einzustufen ist. Es soll in diesem Zusammenhang in den Materialien betont werden, dass nur eine feststell- und quantifizierbare Eintrittswahrscheinlichkeit eine Berichts- und Prüfpflicht auslösen und Grundlage für Vorschriften sein dürfen, deren Wirkung effektiv und objektiv überprüfbar ist.

zu § 16 Abs. 3

Es wird angeregt, den Verweis auf einen „§ 39 Abs. 4“ nochmals zu prüfen.

zu § 17 Abs. 4 (Entscheidung)

Nach der geltenden Regelung ist im Genehmigungsbescheid durch geeignete Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen, etc. zu einem hohen Schutzniveau „für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen“. Diese ergänzende Vorgabe ist begrifflich unbestimmt und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen werden. Sie führt zu methodisch nicht mess- und überprüfbaren Auflagen und zu Verfahrensverzögerungen. Das unionsrechtlich geforderte hohe Schutzniveau sichern bereits die anzuwendenden Umweltgesetze.

zu § 19 Abs. 9 (Anerkennung von Umwelt-NGOs)

Zu begrüßen ist, dass die Anerkennungsbescheide für Umwelt-NGOs nicht mehr unbefristet gelten sollen, sondern die Organisation alle fünf Jahre ab ihrer Zulassung anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen hat, dass die Anerkennungskriterien weiterhin erfüllt werden.

Sichergestellt müsste auch werden, dass die Projektwerberin sich gegen die Beteiligung einer Umweltorganisation aussprechen kann, die ein Kriterium des Abs. 6 nicht oder nicht mehr erfüllt.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung für § 19 Abs. 9 letzter Satz vor:

„Auf Verlangen des Bundesministers/ der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, jedenfalls aber alle fünf Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Die Projektwerberin kann im Verwaltungsverfahren einwenden, dass eine Umweltorganisation nicht sämtliche Kriterien des Abs. 6 erfüllt und ihr somit keine Parteistellung zukommt.“

zu § 23a Abs. 2 Z 1

Die ÖBB ersuchen – analog zu dem in § 23a Abs. 2 Z 1 neu geschaffenen Kumulationstatbestand für Bundesstraßen-Anschlussstellen – um die aus sachlichen Gründen zwingend erscheinende Aufnahme auch eines Kumulationstatbestandes für Hochleistungsstrecken mit dem Inhalt, dass auch jene baulichen Maßnahmen an vernetzten Nebenbahnen, die in untrennbarem Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Maßnahmen auf Hochleistungsstrecken, mit Anlagen auf Hochleistungsstrecken oder mit der Betriebsführung von Hochleistungsstrecken stehen, in den Anwendungsbereich des dritten Abschnittes fallen und damit – falls eine UVP-Pflicht besteht – im teilkonzentrierten Verfahren durch das BMVIT zu behandeln sind.

zu § 42a

Zur Klarstellung von sowohl in der Literatur als auch in Verfahren um Vorhaben der ÖBB immer wieder diskutierten Frage nach dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung regen die ÖBB die Anpassung des ersten Satzes an, sodass dieser am Ende zu lauten hat: *„in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter errichtet und betrieben werden.“*

zu Anhang 1 Z 6 lit.a und lit. b (Windkraftanlagen)

Für Windkraftanlagen sollte auch über 1.000m eine Einzelfallbeurteilung ausreichen. Es wird vorgeschlagen, Anhang 1 Z 6 lit. B statt in Spalte 2 in Spalte 3 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die ÖBB-Holding AG:

Dr. Katharina Schelberger e.h.
Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat